Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
BM-02 Personalverwaltung

IV/063/10

Drucksache Nr.

öffentlich

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Abwahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters Marc Coroly

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	04.05.2010			

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann der Rat die Stellvertreter des Bürgermeisters abberufen. Ein entsprechender Antrag kann gemäß Satz 2 nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates gestellt werden. Da neben den 28 Ratsmitgliedern auch der Bürgermeister kraft Gesetzes – gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO – Mitglied des Rates ist, wären in Marienheide somit 15 Mitglieder erforderlich.
Damit übereilte Beschlüsse auf Abberufung vermieden werden, schreibt Absatz 4 Satz 3 vor, dass zwischen dem Eingang des Antrages und der Ratssitzung, auf der er zur Beschlussfassung gestellt wird, eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen muss.
Die Fraktionen von SPD, FDP und UWG mit insgesamt 16 Mitgliedern haben einen entsprechenden Antrag gestellt, der am 26.04.2010 termingerecht vor der nächsten Sitzung des Rates am 04.05.2010 eingegangen ist.
Gemäß § 67 Abs. 5 GO führt der Bürgermeister, der auch stimmberechtigt ist, bei seiner Verhinderung der Altersvorsitzende, in der Sitzung über eine Abwahl den Vorsitz.
Mit Rücksicht auf die Bedeutung eines entsprechenden Ratsbeschlusses, aber auch wegen seiner persönlichen Tragweite für den Stellvertreter des Bürgermeisters, fordert § 67 Abs. 5 GO für die Abwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl, in unserem Hause bei 29 Mitgliedern -also mindestens 20. Wie bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters ist auch über einen Abberufungsantrag ohne Aussprache abzustimmen. Obwohl das Gesetz insoweit keine ausdrückliche Regelung enthält, sollte die Abwahl nach der Kommentierung Rehn / Cronauge / von Lennep / Knirsch in geheimer Abstimmung erfolgen.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 6 GO hat die Wahl eines Nachfolgers innerhalb von 2 Wochen nach der Abberufung zu erfolgen. Da eine Verlängerung dieser Frist nicht möglich ist, empfiehlt es sich, die Wahl des Nachfolgers möglichst im unmittelbaren Anschluss an die Abwahl vorzunehmen (so auch die einschlägige Kommentierung). Da es sich hierbei um eine Nachbesetzung handelt, ist dass Wahlverfahren gemäß § 50 Abs. 2 GO mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat.

Gewählt ist dann die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültig Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte bei dieser Wahl evtl. die bisherige 2. stv. Bürgermeisterin zur 1. stv. Bürgermeisterin gewählt werden, würde diese durch die Annahme der Wahl ihr bisheriges Amt verlieren, sodass im Anschluss dann auch eine Nachwahl für den/die 2. stv. Bürgermeister/in ebenfalls gem. § 50 Abs. 2 GO durchzuführen wäre.

Eine Wahl mehrer Stellvertreter mit einem Listenvorschlag gem. § 67 GO kommt für eine Nachbesetzung nicht in Frage, da mit der Abwahl eines stv. Bürgermeisters zunächst auch immer nur 1 Position frei wird.

Die TOP 3 und 4 kommen nur abhängig vom jeweiligen Wahlergebnis bei TOP 2 und/oder 3 zur Beratung.

Anlage

gez.
Uwe Töpfer

Marienheide, 27.04.2010